

Acta  
in Appellationibus - Laym  
Landgraviæ - Professoris Johann George  
v. Bennenkamhoff,  
Appellantis,

Q.

Profesorem Substitutum Niels Johann  
v. Wrangel,  
Appellatum.

Term. d. 8. Septembris.  
1763.

p. Decretum abynumant d. d. 20. Aprilis.  
1763.

Valsts Arhivs.

Fonds Vidz. galma tiera

№ 6484.

1765 n. 36

1765 Aug. 22

R  
176

Prod. im Kayserl. Hofgericht d. 22. Aug. 1765.



Allerhöchster Kaiserlicher Majestät  
Großherzoglich Großfürstlich  
Großfürstlich Kaiserlich Preussischer,  
KATHARINA ALEXJEWNA,

Selbstfürstin aller Fürsten,  
Allergnädigste Frau.

Ich bin in dem Gesetze der Frau Niels Johann von  
Wrangel und mit dem 30. Novbr. 1764. in pto verkauft  
mit deterioration der Güter Kiddyjetw von dem Hof-  
Rathsch. Eruchgericht Dorpatzen Erbst. gefällt zu  
Versteilung und ist am 25. Febr. 51. Eog. von der  
Frau Niels Johann von Wrangel angekauft. Von  
diesem Versteilung geht die appellation an den Hof-  
Rathsch. Preuss. Hofgericht zu wissen und der terminus  
justificandae ist bis zum 8. Septbr. prolongirt worden.  
Die Frau Niels Johann Wrangel, ist mit bligter der  
Wrangelschen Concurs Acten und ist die Summe der  
sündlichen Anzeig der Summe von 8800. Rubl. 92. Eog.  
pfändlich.

Es ist nun für die 7000. Rubl. abgetzogen  
worden, es liegt in dem Kiddyjetw bis zum letzten  
Licitations termino der Miethbitter geboten, es  
sind nun noch 1200. Rubl. 92. Eog. von dem

vide Secretum d. d. 12. April. 1766. Frau





Unterzeichnete Vorstellung  
und Bitte  
Erud. Gelehrter Asseſſors Johann  
Georg von Rennenkampff.  
C<sup>tra</sup>

offen Asseſſorem substitutum  
Niels Johann von Wrangel

C<sup>tra</sup> et

Die Erfüllung der Erud. Gelehrli-  
chen Urtheil vom 30. Novbr. 1704.  
und die sonst erforderliche Caution  
de damno et expensis.

Aufsätze für die  
Aufklärung

Assessoris Johann George  
von Lennenkampff  
C.

H. H. Assesorem substitutum  
Niels Johann von Wrangel,

cum alleg. sub C.

CATHARINA LIEBOWNA.  
Nachtweyden alter Landbau.



Allernüdigste Frau!

In Führung des Herrn Assessoris substituti  
Niels Johann von Wrangel mußte nicht unbillig,  
ist, wenn man nur erwägt, daß ich außer dem  
Kiddijerowschen Kauf. Dillingen von dem Betrieb  
ad depositum gebrauchten Kauf-Geldern des Sal.  
von Gültz Prockenhoff noch nicht mal so viel  
zu fordern habe, als das dem H. von Wrangel  
in dem Land. gericht. Urteil zu + + + + + quan-  
tum importirt, dinst Quantum also revera  
Betrieb im gerichtlichen deposito vorhanden,  
und von meiner Forderung decurtirt worden  
kann, wenn sententia a qua wieder Herinlassen  
confirmirt werden sollte, Herr Appellatus  
aber selbst in seinem bey dem k. Kaiserl.  
General Gouvernement eingetragenen Gesuch  
folio der appellations Acten 165. nun wieder  
nicht Ausweisung gaben, als daß das unbillig,  
maßende deterioration Quantum von mir,  
wenn ich den Gebrauch Forderung abgezogen  
werden magt, nun maßend auf Herr-  
appellatus-

appellatus nach dem Urtheil nicht vorläu-  
gen können nach welchem abzufragen eine gute  
Zahlung ist.

Weg dieses Umständen, da Herr Appella-  
tus von mir im Capital von 8896 Rüb. 92.  
Eop: in Händen hat, worauf ich weiter nicht  
als das Substitutions Quantum wegen Kredits  
jetzt von 7600: Rüb. der Masse concursus schul-  
dig bin, infolglich noch über 1296: Rüb. von  
meinen Geldern nur aus der übrigen Concur-  
masse, die ad depositum judiciale gebracht wor-  
den, oder noch gebracht werden muß, zu zahlen  
ist, applicirt Herr Appellatus den 17<sup>ten</sup> und  
25<sup>ten</sup> d. der Proceß Stodga de ad: 1695 den 4. Julii  
und den Königl. Brief an das Dorphtz Hof-  
Gericht vom 20. Octobr: 1698. auf gegenwärti-  
gen Fall sehr übel, indem darselbst eines daz-  
galt deponirung ditzunigen nach das Land-Ge-  
richt abgründet hat vorgetragen wird, sich aber  
die Deponirung zurechnen lassen würde, wenn  
ich nicht dem, daß meine über der Concur. Mas-  
se mit zukommenden Gelder bereits bey Gericht  
deponirt sind, jetzo noch die dem Herrn Appel-  
lato in sententia aqua zugelegte Gelder mit-  
659: Rüb. 81. Eop: als das festgesetzte quantum  
deteriorationis, welches nach seinem rigorem Ver-  
langen nur von meinen an ihn gebundenen  
Forderungen





Constitutione decernitur ut verum scilicet  
ad depositum bringam mittat.

Der gegenwärtige Norwänd, das der Deterio,  
rationis Proceß, worin ich die Appellation eingekommen,  
mit der Concurs. Diese nicht die geringste Connection  
gibt, fällt in seiner verhandelte Klugheit dahin,  
unter wogem das ganze Vermögen ff. appellati-  
zur Concurs massa geführt, also auf das vom  
Hauptort: Land. gericht ff. Appellato zu verhandelt  
Quantum von 650: Nüßl. 81. Exp. falls Sententia  
a qua confirmirt werden sollte.

Der für wann das ich vor mich gefallenem  
Concurs Urtheil mir nicht unmaßgeblich, ob es  
nicht anders darauf anzuwenden können, wie  
nicht abzumahnen wie viel ich eigentlich haben,  
und in welche Classe ich gesetzt werden sollte,  
ist von einem Gerichte. So bald der Aditus  
praecedirt und man die fundamenta der  
unter eingekommen Creditoren überprüft, auf  
die massa concursus nicht mehr unbekannt  
ist, so kann ein jeder Creditor, der aus ein-  
wändigem demselben Kunde kündig ist, leicht sehen,  
wie viel er erhalten würde.

Die der Appellatus sich dadurch in  
nicht privat liquidation mit mir einlassen,  
und anderen Creditoren praedizieren, wann  
er nicht unüßlich widerzusprechen auf die  
Basis

Dasu erwachte sehr ist gar nicht. Es wird nun,  
mit mehreren Männern, das so viele Creditores  
nie bei dem Kauf ab zu geben, das die Masse  
concurfus von dem mit einem bei dem Kauf  
versuchen Creditores absorbiert werden  
könnte.

Einige ungewundene praetension von  
2000. Gulden, aus dem Grunde, weil Kridijer  
bei der Subhastation nicht so sehr überbraucht  
ist, als der Herr Obrist von Falckenhain  
davor privatim gegeben, meritiret seine  
Verantwortung, darauf kann nicht so als auf  
dem xx sein vorzügliches Recht übergeführt  
attendiert werden, wofür er nicht befangen  
ist, das von der Execution <sup>der</sup> Anfang zu ma-  
chen sey.

Manne passiv Pfänden geben ist: Assessorum  
substitutum von Wangel gar nicht zu und ist  
nicht völlig mit demselben mit ihm ein-  
zulassen. Wenn er aber vorgibt das seine  
nach dem Land: geistliche Verfall ihm zugelegte  
Forderung liquid manne aber hingegen illiqui,  
de sey; so muß er sich einen vorsetzen  
begreif von der liquidité und illiquidité  
nicht Forderung machen. Wegen manne  
Forderung gibt es die Immision in seine  
Güter zu halten, wie kann dieselbe also  
nicht



nach illiquide sagen; Sine deteriorationi  
 Forderung eingezogen gänzlich nach von  
 der oberrichterlichen Festsetzung ab, warum  
 also für Sine Compensation statt finden solle  
 sehr ist gar nicht ein.

Dass Herr appellatus sein ganzes Vermögen  
 von dem Gläubiger zur Beilegung unter sich  
 eingeben müsste inferirat nicht, dieses kann  
 der Compensation in dem Falle wenn Sententia  
 a qua oberrichterlich bestätigt worden selbt,  
 Sine Hindernis im Wege liegen. Auf diese von  
 dem H. K. Kaiserl. Land. Gerichte festgesetzte  
 quantum deteriorationis, wenn selbt oberrichter-  
 lich confirmirt worden selbt geföhrt nicht  
 können appellato sondern der Masse Concord.  
 sehr, ist nicht also nicht was er damit sagen  
 will, weil er sein ganzes Vermögen dem  
 Gläubiger zur Beilegung eingeben, dürfte  
 er vor was inferirat dem Richter nach nicht  
 aufkommen.

Herr appellatus wird das wohl nicht glän-  
 zen. Das ist möglich sehr, er könnte zur percepti-  
 on des von dem Kaiserl. Land. Gerichte festgesetzten  
 deteriorationis quanti kommen, wenn ich auf einen  
 Beil von einem zu H. appellatum gabanden  
 Forderung wegen Unzulänglichkeit der Concord.  
 Masse realitron müsste; Mann er aber in die-  
 sem irrigen Gedanken nicht steht, so kann er  
 sich

Sich ja gar seine Fortsetzung machen, dass er  
zunächst zur perception dieses deteriorationis  
Quantis, so lange nicht alle Creditores einfolger-  
lich auf sich selbst und den letzten Fallor be-  
zogen worden gelungener können. Es fällt  
also der Finanzant ab wenn ich über das  
was ich noch nicht in Ländern hätte auf nicht  
disponieren könnte in seiner Nichtigkeit von  
selbst dahin, da ich weiter darüber nicht dispo-  
nieren, als dass ich mich dahin erkläre, dass von  
meiner Fortsetzung an die ad depositum judicis  
als gebraucht massam concursus so viel als das  
Ursprüngliche quantum deteriorationis  
importirt und zur caution de damno  
et expensis erforderlich ist, in deposito-  
bis zum abgelaufenen Tage verbleiben kön-  
nen.

Zu der Gerichtigkeit für: Räte: Ma-  
jeste: etc: etc: etc: Gerichte habe ich das  
Zürcherische Notariat etc: etc: etc: werde  
meine Offerte in Aufassung der gerichtlichen  
deponierung des in sententia a qua mir auf-  
gelegten quantum deteriorationis und der  
cautionis. Leistung de damno et expensis  
verbleibe ich zum Überfluss sub C. bringe  
Ihnen



Innen Gesetzten und der Heiligkeit  
 gemäss. verfahren, dessen appellati vser  
 Grund dierin der gemachte fündendungen als  
 unerschließlich notwendig, und für die Anweisung  
 hing geben bey dem vrsachen Auflage auf  
 die justification unserer appellation geschehen  
 sig zu verfahren. Für welche Frist:  
 Gerecht in offentlichem aller Submission  
 verfahren

Seiner Kaiserl. Majestät.

Kilian conr.  
 & infia:

allerunterthänigster Knecht.  
 Johann George v. Lennenkampff.

Assessorische Substitution

Assessoris Johann George  
von Lennenkampff  
C.

Assessorem Substitutum  
Niels Johann von Wrangel,

cum alleg. sub C.



Demantrich  
Führung und Prokuration  
Asporsis Substitut  
Niels Johann von Wangel

lt.  
H. Asporsen Johann  
Jørgen von  
Jensenkampff





1808, welche Offiziere durch die Resolution, No. 104.  
des k. k. Hofraths, durch k. k. Collegium in Wien  
des General-Gouvernements Fiscalen Kikani,  
am 5. Maj 1781. aufbehalten worden, in un-  
sern Reich nicht abzugeben kann, in welchem und als  
des Hofraths von Lenzens Kampf, schuldig und un-  
schuldig unter Justifikationen appellations, in  
Vertheilung des Quantum nach Art. 104. des  
unserer Cautionem de damno et expensis, in  
bezugnehmend. Dann auf alle abzugeben, und von  
des Hofraths aufbehalten worden, welche in unsern Reich  
nicht, und sehr auf seine Verfassung, als dieses  
Liquidations-Proces, woran die Hofraths die  
Appellation vorzunehmen, mit des Concurs-Be-  
stand die geringste Connexion hat, und vor-  
genommen werden kann, weil die auf ihn Ver-  
band des Hofraths, welche unsern Concurs-Be-  
stand, insbesondere des Hofraths von Len-  
zens Kampf, mit nichten folgen kann, und  
dieses Geldes bei der Hofraths Hofraths  
bezugnehmend, und dessen Hofraths Classification  
unterworfen worden, woran nicht ein oder  
des Concurs-Be-  
stand, oder aufbehalten, oder  
sich anders begeben kann, und  
die Hofraths aufbehalten, und nach dem Hofraths



Lange ist, wie viel eigentlich der Topfer  
 von Derrenkampff, haben soll, und in  
 welche Art sie zu verfahren sind. Insonder  
 heraus Creditores prejudicatos, wenn ich mich  
 in einer private liquidation nicht bin, und die  
 aus andern Creditores, die nicht in der  
 Art Recht hatten, nicht zu verfahren sind,  
 wegen nicht kann, daß auf wegen der verfahren  
 Mißverhalt nach eingeleitet 2000 Gulden, was ab  
 dem Kridijer, von der Topfer von Der  
 renkampff, der in dem Namen prodecurator  
 und die bei der Hof. Abschlusser pendert  
 gemacht, weshalb ich mich zu empfinden sollte,  
 so daß der Topfer von Derrenkampff,  
 wenn er am effectivment 1200 Gulden nach  
 mich zu fordern, und ein Aufschub und  
 nach dem concursus bringen müßte, deshalb nicht  
 übrig wäre, was ich selbst davon nicht  
 zu verfahren, daß in dem selbst, auch ab  
 schließlich verfahren der Topfer von  
 Derrenkampff, ein Sequester verfahren  
 worden. Was ich mich in dem Endverhalt der  
 Teil zu verfahren, ist nicht liquid, gegenwärtig  
 zu prodecurator aber verfahren die geltend  
 nicht die Mittel, und dann das hier



Wro. in Rayfrol. Hefenruffe d. 24. Marti 1766.



Altenvertraulichste, Hochwürdigste,  
Große Frau und Kaiserin,  
Catholische Majestät  
Kaiserin Maria Theresia,  
Kaiserin aller Reichen . . .  
Allergnädigste Frau!

Ich meines Zuhauptpunkts aus dem Kavalieren,  
Joh. v. Herrn Hofrath von Kennenkampf, hierdurch  
Schlichtung vor mir gestanden, dahero die Vertrauens-  
nicht daher, als jetzt gegeben können.

Mein ganzer Zuhauptpunkt und mein, ruft von dem  
Herrn Hofrath v. Kennenkampf her, daß er sich  
das Gut Friedrichs immittiren lasse, und wieder  
von favorablen Stand, den ich bestreuen können, protekti-  
ret. Und somit begnügt er sich noch nicht, sondern er zu  
jetzt so gar durch Handhaltung der mir von dem, Kaiser-  
Kaiserin, Landgericht zu dem Namen Summe, und der  
Jahreserwerb immittiren Proceß mir mehren Untertan  
zu verhandeln, und in Gefahr zu versetzen.

Alles was ich in meiner demandirten Schlichtung  
verhandelt mich in omnibus. A singulis bezieht, ausgeführt,  
hat völligem Grund, und wird von dem Herrn Hofrath  
die Herr Gegner nicht anders dulden können, als sie immittiren  
unterstützt, dahero alles dasjenige, was von Gegenseit darinn  
des unbilligkeitig miteinander nicht nicht inferret, nicht  
ist er unbilligkeitig, das Unbilligkeitig quantum von 559.  
Rubf. 51. Kop. zu setzen, denn da bei dem Concurs = Pro-  
cess nicht abgemacht werden muß, ob Herr Gegner auch  
effectivement

effectivement 8896. Rubl. 92. Cop. von mir zu fordern  
so kann diese liquidation = diese ratione deteriorationis, mit  
der Haupt = affaire nicht confundirt werden, und ich habe mich um  
weniger für mich einzulassen, als ich sufficiente Caution praestirt, und  
mich dadurch verbindlich gemacht, falls die Gelder nicht bezogen  
werden sollten; folglich ohne Austausch zu bewerkstelligen, was  
dann Herr Applicant, wenn ihm etwas zugesprochen  
wird, wenigstens gesteht ist, das Dünige zu verlangen. Jedoch  
in ansehung des letztern, wird es sich wohl mit einer vorzuziehenden  
Erfahrung entscheiden. Gestetzt auch ich wäre Jahr 8896. Rubl.  
92. Cop. wirklich schuldig, welches doch bewiesen werden dürfte,  
so hat er sich seine völlige Begehung in Händen und mich der  
Summe 100. Rubl. 8. Cop. ad mansam concussus bringen, wenn  
er selber von Kridjerow sterben wollte, weil er unter 900.  
Rubl. das Gut nicht befalben kann, da es in continenti  
mit der Herrin Christen von Salikentkayn celebrirten  
Kauf = contract, der bey dem actis liegt, vereinigt, das  
ich 9000. Rubl. von Kridjerow bekommen können, worüber  
aber der Herr Professor von Kennenkampff protestirt,  
und dadurch verursacht, das der Kauf nicht vollzogen wor-  
den können. Dieser großen Schaden kann ich seiner caprice  
wegen, nicht leiden, weshalb auch damals so wohl meine Be-  
kämpfung ratione indemnificationis, falls bey dem gestandli-  
chen Anstode nicht 9000. Rubl. gegeben werden sollten, bey  
dem sel. Kaiserlichen Kanzlers. Rathsch. ungelogen, als auch  
bey dem gewis. Kanzlers. Rathsch. wider den Justiz.  
auf 7000. Rubl. quam solennissime protestirt, und die  
dies mein Recht aufs beste bezeugt.

Dieser Satz, nämlich das Herr Oguz aus der  
dem gegebenen 7000. Rubl. summe 1400. zur comple-  
tion der Summe von 9000. Rubl. die er absolut  
von Kridjerow geben muß, da er unvorsigere Weise mit  
der den damaligen privat = kauf protestirt, bezubrin-  
gen schuldig ist, so richtig, und so gut, das die sel.  
Justiz



Unter demütigsten Gebittung eines baldigen Herabstiegs,  
Ding, vertritt mit tiefster Devotion

Herrn Königs. Majestät,

Heilmann von

allvermögendlich Prokureur.

Nils Johann von Wrangell.

Offenbrief

Stefanis substituti  
Nils Johann von  
Wrangell.

Chra

von Frau. Stefansen  
von Rennenkämpf.

Am retrodit. commun.



Protocolum

in  
Appellationis: Subjura  
Landgraviat. Asessoris Johann  
Georg v. Sennenkampff  
appellantis:

pra

Assestorem Substitutum Nils:  
Johann v. Wrangel  
appellatum.

D: 22. Aug: 1765.

Unterzeichnete Herr Hellwig und Herr  
Landgrävlich Assessor Johann Georg  
von Dennenkampff, hieff. Assessor  
Johann Substitutum Niels Johann  
von Wrangel beauftragt die forml.  
ung des Landgrävlich. Urtheils vom  
30. Novbr. 1764. und die sonstigen  
sonderliche caution de damno et  
expensis eingekommen

d. 12. Septbr. 1765.

Demandirte Erklärung und Prokuration  
Assessor Substitut Niels Johann  
von Wrangel, hieff. Assessor  
Johann Georg von Dennenkampff  
eingekommen

d. 1. Novbr. 1765.

Appl. Bitte Erklärung Assessor  
Johann Georg von Dennenkampff  
hieff. Assessor Substitutum Niels  
Johann von Wrangel am allegato reb. &  
eingekommen

D: 24. Mart. 1766.

Appl. Spiel Assessor Substitutij

Niels Johann von Wrangel, Obo  
Apostol von Larenkamp sin  
yaboum, wadung die Inge zu  
glosten wadun:

d. 12. April 1766.  
Folgendes Joh. Thorsers Hof-  
Apostol Bescheid:

Wird bejungen, und Landgräbt Hof-  
Apostol Johann Georg von Laren-  
kamp, die Erfüllung der zünftigen  
Apostol Substitut Niels Johann  
von Wrangel, und ihn, am 30. März  
ai. pti. in puncto eingetragener  
deterioration, der Gulde Kijvits-  
row, nach Joh. Thorsers Landgräbt  
Dörffchen Eingetragener  
Vertritt bestanden, supplicando  
eingetragen, und was von sich, facta  
communicatione, supplicatus  
Kloster, und nach beiden Theilen  
prozess zu und bejgebenen  
den, eingetragener Joh. Thorsers  
Landgräbt Bescheid.

Wird die, und Supplicatus

bey dem Thiersebz. Gesezgebung  
 pendente locuris: bey zusehenden  
 zu untersuchen ist, und sich erst demnach  
 ex classificatione gegeben wird, ob und  
 in wie weit Supplicans wegen seiner  
 angegebenen Forderung an die Reichs-  
 kassens Cassen: Masse, zur perception  
 kommen können: So nun Supplicans  
 nun vollständige Sententia a qua,  
 nach welchem die caution de damno  
 et expensis, nicht dispensirt wor-  
 den, sondern die wird dispensirt, und  
 nur introduction seiner appellation,  
 ob Urtitel- und sign. quantum nun  
 Bey. Buch. 57. bey dem Thiersebz.  
 Gesezgebung, ad depositum iudiciale  
 bezugnehmend, hinmiltelst abso-  
 nirtlich gefordert werden: Gesez-  
 wirtlich aber davon besteht bey-  
 gebrauchte caution: Sphit, wenn  
 Supplicans, davon Suffizienz er-  
 weislich macht, ohne demselben  
 eine Frist nur O. Urtitel hinmiltel-  
 stelst vorzulegen wird, wegen



Septem. c. a. Oberrichterlich prolongi:  
kret worden wegen, wegen, folgenden  
des Kaiserlich<sup>en</sup> Kaiserlichen Reso-  
lution.

Die Civil Supplicas sind ab  
gerichtet. Also hat man H. Kups,  
begehrt, dass aus dem dem  
angeführten Vorbringen, abgehenden  
appellations. Also, in puncto  
liquidationis et deterioratio-  
nis des Grund-Eigenthums Kiddy-  
row, von der Comptroller die  
auf dem nicht gänzlich runde-  
kret und angebracht worden.  
Im lausen: als ein bei  
gelassen bewandert, die gebu-  
tens prolongatio termini  
introducenda appellacionis  
vorgestalt angeordnet, dass  
die Supplicatio appellatio-  
nis am 8<sup>ten</sup> Septem. julijbrücken  
des Jahres sub poena depe-  
tali allhier anzubringen  
worden soll. H. H.  
Kupf.

D. 8<sup>th</sup> Septem. 1765.

Kiliani nomine ad Affessoris v. Seneca.  
rapti Justificationes appellationis  
sua allegato sub A et mandato sub  
C. ubi rogatum.

Tielmann appellatione quavis compe-  
tentia referunt, unum unum in com-  
municatione rogatum.

D. 21. Mart. 1768.

Tielmann Exceptionem Justifi-  
cationis appellationis desertae  
ubi rogatum.

Kilianum ad Appellanti quavis com-  
petentia, unum unum in communicatione  
referunt.

D. 12. April. 1768.

Kilianum Exceptionem Exceptionis de-  
sertae appellationis sua allegato  
sub A et B. ubi rogatum.

Tielmann contradicendi gene-  
raliter contradicent, unum sub  
protestatione contra acta ad  
Secretum submitterunt.

Kilianum quovis ad Secretum sub-  
mitterunt.

Trod. im Bayr. Hofgericht d. 10. Mai 1765.



Allerhöchste, Kaiserliche, Hofgerichtliche  
große Frau und Kaiserin  
Katharina Elisabeth Kaiserin  
Selbst. In Person oder durch Ihre  
Allergnädigste Frau.

Vix von mir wieder dursachen adferorem sub.  
statutum <sup>von Wangel</sup> und Appellation, solte in d. d. h. h. h.  
bis zu. J. L. Kaiserl. Hofgericht gehörig in  
trodicium. Es wird so auf offen Zustand  
bzw. stillig, wenn der Kaiserl. Hofgericht  
Landgericht mit die Acta mundat, and grob  
Jahr. In dem unter 11. Mai aufgeführte  
gerichtliche Acta sub O. zeigt aber an  
das die Appellation: Acta ex pto liquid a.  
sionis et vice versa ex pto deteriorationis  
d. Handlung widererwe, welche in mir per  
plus licitationem nobis an mir gebraucht  
Jahr, wegen übersehenen Cancelli: Arbeit  
bis anfangs nicht gänzlich mundat und  
angefordert worden können.

Im Kaiserl. Majestät J. Hofverordnung  
Hofgericht bezeugt in d. d. h. h. h. h.  
Hängend mit diligentiam und Platz an mir  
Hofgericht





prod. d. 16. Mai 1765.

20



Herrn zu Sayn's Landgrüft  
wird hienit auß außersm Hoff: Syndici  
Christian Gustav Justus Chylius, ecclesie  
attestiert, daß die Appellation, Acta  
in Casu Hoff: Appellatio Joham George  
von Kerner Kampff: dem Inven Appellat  
rem substitutum Niels Joham Wangel  
in pro: liquidationis et vice versa in pro: de  
renovationis des Klandgüts Kridigerwe, hies  
unym Inven Kridigerwe, hies unym  
überführer Causen, habet, die außers  
mit gänzlich mundiert und außers  
dem Comu. So außers untra die Aug:  
Landgrüft Justiz und Secretari Justiz  
unym hand in die gericht Causen zu  
Liquat den 11<sup>ten</sup> Mai 1765.

Acto mandatum.

Erverker

Ter:



allmonatlicher Hainzler  
Application  
für  
Inlandgarist Hoffmeyr  
Johann George  
von Krennkampff  
ins obinenda Ala  
fiore intradunt: Appl.  
cum allegat sub O.

Prod. in Bayrol. Hofgericht d. 8. Sept. 1763.

9.



Allerhöchster Kaiserlicher  
Großherzoglicher  
Großherzoglicher Hof- und Präytorien

CATHARINA ALEXEYNA,

22

Witwe eines allers. Hofrathes  
Allerhöchster Kaiserlicher Hof- und Präytorien

Es geht aus dem Gutts Kridijerow von dem Herrn Appellator  
Niels Johann Wangel zu folgt das fol. art. 181. bis 187. b.  
freundliche Offend Contracts von dem 6ten May 1754. wo zur Sum-  
me von 8000. Rubel auf B. nach einander folgenden Jahren 1754.  
ist von Offren 1755. diese Aufsen an dem 1. August 1755.  
spirituellen Offend Jahren Punkte in die Gutts an dem  
Offend, Befüllung nicht eintritt gehalten, sondern was ge-  
hört der ganz obrichtliche Gültig so wohl an dem 1. August  
nach Offend Befüllung als an dem 1. August mit ex obligatione  
gebundene forderung von 247. Rubel zu implorieren. so  
Punkte an dem liquiden forderungen nicht zu thun  
beständigst unter dem sitzen, sondern sucht aus mit  
dem ferner ab dem in dem Gutts Kridijerow  
determiniert gutts, die Befüllung sein Befüllung zu  
anzögren. So auf resolvirt fol. fol. Präytorien  
General, Gouvernement das Herr Appellatus mit  
dem Offend Befüllung von 8000. Rubel und die obligati-  
on nöthige forderung von 247. Rubel. So mit dem  
beständigst unter dem binnen die legalen frist von  
B. davon Befüllung sucht, eintritt fall für Präytorien

Land

Eruditionis mittelt in selben Resolution com,  
mittelt an der, die Execution in das Gut Kidojeto,  
und esum folgt nicht gleichmäßig, so es, jedoch  
in das Gut Boekenhoff Eruditionis jedoch voll, so es,  
mit seiner Anwesenheit deterioration abse wird  
zum appellatus ad forum contradictorium was,  
eristen, was fol: act: 118. ab 121. jedoch 14. 17. 18.

Obwohl gleich zum appellatus von dieser Resolu-  
tion die Quetel von der fol: Pariser Hof. Justice, Col-  
legium registriert, so wird dies selbst durch die 45. Septbr. 1762.  
justa fol: act: 131. in totum bestätigt; und darauf die  
Immission so es, in Kidojeto ab Boekenhoff voll,  
ist.

Der die Immission in letztes Gut voll, so es,  
an der, was zum appellatus die 15. Febr. 1763. das  
fol: act: 100. ab 106. bestimmt, so es, die fol:  
Pariser Hof. Gouvernement die, so es, so es,  
die Weiterführung der angeblichen deterioration durch  
die fol: Pariser Hof. Eruditionis Anweisung her, und her,  
die Execution in Boekenhoff so es, ab es, so es,  
ab das es, in quantum liquidum gleichmäßig ab,  
zum es, so es, damit selbige von der Immissions  
quanto ab es, so es, so es.

Auf diese Anweisung von der fol: Pariser Hof. Gene-  
ral. Gouvernement fol: act: 157. ab 159. von der fol:  
Pariser Hof. Eruditionis rescribirt, so es, die deman-  
dirt Execution in Boekenhoff voll, so es, so es,  
die



Die von dem Herrn Asessor substituto  
von Wangel am vorigen formirte profection  
wegen deterioration des Gutes Kidiyetw begi-  
ngt zu untersuchen, und dieses zu thun.

Nachdem das Präses Hof. Landgericht juxta fol: act:  
28. wegen Kidiyetw begriben, und am 29. May 1763. das  
Protocoll eröffnet, bezuglich von appellatus in allen  
Puncten auf das dem Hof. Oberrichter Commisio bezuglich,  
die deterioration des Gutes Kidiyetw betreffend, gefolgt  
fol: act: 100<sup>b</sup> bis 106. und übergeben die Hof. Landgericht  
auf fol: act: 33<sup>b</sup> bis 87. Befindliche Vergehen, worauf  
in die obere Instanz Befindliche Interrogatoria formirt  
Und die Hof. Landgericht Vergehen und Vernehmung  
Interrogatoria werden nicht sein jedes einzeln beson-  
ders examinirt, sondern die ganze Kidiyetw Ver-  
nehmung werden auf ein mal zusammen, wie fol: act: 35<sup>b</sup>  
zu sehen. Auf diese folgende Aufsatze des Commissarii  
formirt Hof. Appellatus die Deteriorations Vernehmung  
fol: act: 194. bis 199. und nachdem in Litis Contestatio-  
nem fol: act: 208. bis 220. eingezogen Hof. Appellatus  
fol: act: 227. bis 248. darauf replicirt, und in fol: act:  
263. bis 268. einen Duplic eingereicht, welche Hof. Präses  
Hof. Landgericht das fol: act: 100. bis 114. Befindliche Vergehen  
wegen in ein unicum Vergehen gravirt zu sein glaubt,  
und deswegen intra fatalia rite et formaliter die appel-  
lation an Hof. Präses Hof. Landgericht juxta fol: act: 269. de-  
nunciirt, welche wir nun mediante Decreto fol: act:  
115. eingezogen und am 21. May pro termino justificandae

subt.

<sup>1</sup> <sup>2</sup>  
 A. <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup>

Gravamen <sup>1<sup>um</sup></sup>

Minc <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup>

Grav: 2<sup>um</sup>

Minc <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup>

Minc <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup>

Tönno





aber sind von Zeit der Verhaftung *justo deposi-*  
*tionem testium ad qu: 1<sup>ma</sup> fol: act: 34. unter Kiddy:*  
*jetw. sind die Befriedigung.*

Ob nun zwar die Bräute *ad qu: 1<sup>ma</sup> fol: act: 34. de-*  
*ponitur inscripta dicitur in der denomination der Einfl,*  
*lingt fol: act: 179<sup>b</sup> spezifizierte Bräute eines 1<sup>mo</sup> Rock,*  
*ma Maddis, 2, Toerno Rehmen, 3, Tonne Jaack, 4, Kisa*  
*Peter, 5, Simka Mickel und 6, Silga Mickel unter,*  
*so ist die letztere Silga Mickel jetw. einseitig unter Kiddy:*  
*jetw. und einige der übrigen 5. Personen, ist nicht ein-*  
*seitig, daß für einige dieser Befriedigung unter ein-*  
*igene Abschriften die Abschriftung gegeben.*

Da nun man nicht diese für die Abschriftung wollen,  
 so für die bei einem jeden Einfliegert angebracht werden  
 ein Pro, in welcher Thier ist für die Abschriftung. Die Abs-  
 der die Abschrift *ad quæst: 3<sup>iam</sup> fol: act: 34. angebracht*  
 Abschriften quadranten bei einem Abschriftensur Belegte nicht,  
 von der Abschrift sind die angebrachte Einfliegert. Die  
 Bräute gefahren folgt *ad Intert: 2<sup>am</sup> fol: act: 35. daß für*  
 über die Gerechtigkeit Erfüllung nicht besessene Punkte,  
*ad Intert: 5. fol: act: 35<sup>b</sup> daß die Bräute gefahren mit Offor-*  
 den und diese gefahren werden. gesetzt aber dies nicht ge-  
 geben für gefahren an Erfüllung Abschriftensur alle für pflichtig ge-  
 für praestiren müssen, so können über die Abschriftensur  
 einer Abschriftensur zum Einfliegert gegeben. Jed. Befriedigung  
 Abschriftensur Erfüllung dieser Gravaminis auf einen  
*Letis Contestation fol: act: 208. ad qu: 1. 2. 3. et 4. und auf zwei,*  
*et Duplique fol: act: 203.*

Gravamen







stark mich auf dem Hofe erweist, dem Hofe,  
geben mich unerschrocken zu pfänden die  
in C. Buch. 75. Cap: condemnirt.

In meiner Litis Contestation fol: 211. f. 1. ich  
angezeigt, was ich in demselben von dem Ersten  
del. als erfolgte mit bezogen habe.

Die Antwort des Gegners ad intet: 1. quæst: 50.  
fol: act: 80. involviret das Primum rechtliche  
caus, für den Gegner in dem eigenen Sache und find  
als notwendig, über dem ist eine allzeit eine  
zu dem Gegenstande.

Ich referire mich die Beschreibung der Ersten  
in demselben angeführt worden, selbst dem Tausch  
ist die Schuld und als Lösung der Dittung von

Antwort dem alten Punkte von appellatus  
die Festsetzung der selbst angeführten Dittung nicht  
gen, ob nicht die Festsetzung der Dittung  
gen, welche die Dittung zu machen worden.

quum enim quod gravamen contra sententiam a qua  
belehrt werden, des 113. in 248. Buch:  
mitteilt worden, wird die Dittung ad quæst: 39.  
deponirt, des 113. in 248. Buch:  
die Dittung der Dittung Real oder Petru  
müssen, und ad quæst: 40. ex Intet: 2. ob die  
als ob die Dittung der Dittung, und ist die  
Arbiträre Dittung oder Dittung.

Das



Das alle Geger angesetzt sind und  
 und Attende post festis sunt gliegt. Anzucht von  
 Engern gegeben, regiert in totum, in reservirt  
 mit Ansetzung der Litteris, das in unregelmäßig  
 und mit sich führt von jedem Litteris  
 gegeben

Nach dem 8ten Artikel des Economie  
 Reglements müssen die Güter Intra den Ding des Guts  
 zugehörige Litteris und Arbitrio angesetzt werden,  
 die die zu ansetzen. Revenuen des Gutes sind  
 nicht alle Geger gleich, und es will nicht in Absicht  
 liegen, das in unregelmäßig gegeben werden können  
 Litteris unregelmäßig gegeben werden können.

Denn die Litteris mit gegeben gegeben für  
 iniquum das die Arbitrio ansetzen, in Absicht mit  
 unregelmäßig den Litteris an.

Nach dem 3ten Artikel des Economie Reglements  
 §. 10. steht es denen Attendanten frei zu dem Hofe  
 zur Ansetzung der Intra den und Clatierung der  
 Attende sich der Güter Arbitrio zu übergeben zu  
 dem Hofe, wenn es dergleichen so viel Tage selbst auf  
 der Hofe zu bringen zu dem Arbitrio Tage  
 dem Hofe selbst.

Die Aufsätze des Litteris ad qu: 39. et 40. et  
 Inter: 4. fol: act: 61. et 62. ist die folgende Grund, was  
 auf nob: Das Jura a quo die in singulari balance  
 Litteris können, in Absicht von öffentl. Anzucht, das

Inb' examen nicht yffentlich beybringen noch sie jhrer  
Causa besondtlich befraget werden; sie sind  
eingetestet in ptopia causa.

Demnach wenn ordentlich dem Examin über die  
Balance fügen wollen, so fället, müssen sie,  
yffentlich werden, wie wir viel fügen sie jhrer  
Causa besondtlich in einem jeden Jahr yffentlich,  
und die Commission davon fället durch d. Jüngsten  
mit der Commission dergleichen werden und dieselbe  
besondtlich examinirt werden müssen.

Die Commission faget nicht einmahl, daß die  
fügen aller Jahre yffentlich yffentlich. In  
der 39. quest. c. 1. ist es gefragt: wie viel  
fügen sie jhrer Jährl. Procl. jährlich thun müssen. Die  
Commiss. die Frage von ihrer Pflicht und Regel  
dichtet an, yffentlich, und also darauf yffentlich,  
antwort geben, daß sie jhrer sie Jährl.  
Procl. d. fügen die Comiss. durch d. Jüngsten  
val vnter Petru thun müssen.

Demnach wenn sie für die Jährl. yffentlich  
fügen müssen, fället die Commission  
nicht über die Appellatus d. yffentlich, das Appel-  
latus über die Commission sie Concurs rechtlich,  
den, daß durch die Commission fället, daß die Commission  
sind Creditores die Commission von ihnen für  
den Concurs.

Grav. Wm.



Grav: 10<sup>mum</sup> Min 10<sup>44</sup> gravamen bestiget dicitur  
 Daß in Sententia a qua fol: act: 114. mit  
 der Ausscheidung dreyer Crediten, das bestiget ist  
 deteriorations quantum mag abhien dicitur in Conventio  
 ne 2<sup>to</sup> + 3<sup>to</sup> Punkte 250. Hieb. 4. Cop: mit 659. Hieb.  
 51. Cop: von Grossen appellatum und 659. Hieb.

Es geht in vorstehendem bey dieser eingetragenen  
 balances bewilligt worden, daß diese balance nicht  
 über Grossen appellato die Proportionierung geschehen  
 sein müssen, sondern dieselben proportional  
 eintreten. geschehet über das nicht geschehen,  
 die, 2<sup>te</sup> Punkte Grossen appellato eintreten nicht  
 zur balance der Proportionierung zu, so könnte  
 das die Ausgleichung in Proportionierung einfallen,  
 die über Grossen appellati Koncursus von Con-  
 cursus Creditorum entfallen, ist das Bestehen  
 a quo abzufallen, nicht von Grossen appel-  
 latum geschehen, und so nicht mit fortgesetzt  
 sein, daß dies über Punkte deteriorati-  
 ons quantum von einwärts bey Koncursus  
 eingetragenen aufgedingten Forderung von  
 8895. Hieb. 92. Cop: von Communem debitorem  
 2<sup>to</sup> decurtieren, weil mag diese geschehen ab,  
 4<sup>te</sup> Punkt von einwärts liquiden Forderung mit  
 gutem Ausgleich ist, und Grossen von so viel  
 mag über Grossen appellatus in Proportionierung

Bestig



de jure fol. Praescripti Generali, Gouverne-  
ment in quibusdam casibus fol. act. 165,  
sicut dicitur in principio istius, de quo  
dicitur in quibusdam deteriorationis quan-  
tum non minus in ipso subiecto  
et dicitur ubi dicitur eadem iniquitas.

Grav. 11<sup>mum</sup> in 11<sup>to</sup> Gravamen subditur dicitur  
de quo appellatus in die facti-  
tatis deo in parte est in fol. act.  
255. designat quod, et dicitur, sed non  
sibi compensat eadem.

In die facti dicitur dicitur dicitur  
quod gravamine vel quod dicitur  
et dicitur eadem, formis in die facti  
men, in die facti dicitur dicitur  
in die 21. 8. de Processu dicitur  
4<sup>to</sup> Julii 1695. pag. deo 2. 3. 4. 5. in die  
quod dicitur, de quo appellatus in die facti  
de quo dicitur, quod dicitur, in die  
in die dicitur in die dicitur  
dicitur dicitur

Am fidei Praescripti Majestati fol. 509 et 6.  
quod dicitur, et dicitur in die facti  
dicitur dicitur gravamina deo dicitur  
dicitur dicitur, in die facti dicitur  
tiam a qua dicitur reformis dicitur  
mina



mina abro ystestfrempt g<sup>e</sup> b<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt  
 t<sup>e</sup>ig<sup>e</sup> und g<sup>e</sup>rossen appellatum in dis  
 f<sup>e</sup>stung die mit fivole w<sup>e</sup>ss<sup>e</sup> f<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt  
 un<sup>e</sup> p<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt, w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt in fine l<sup>e</sup>it<sup>e</sup> g<sup>e</sup> designi  
 un<sup>e</sup> mit w<sup>e</sup>st<sup>e</sup> g<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt g<sup>e</sup> w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>  
 w<sup>e</sup>st<sup>e</sup> und w<sup>e</sup>st<sup>e</sup> b<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt g<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>  
 illustrissimi Dni Iudicis nobilissimum Offici  
 um in d<sup>e</sup>m<sup>e</sup> g<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt implor<sup>e</sup>nt, und in f<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt  
 w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt Submission w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt

Gen: R<sup>e</sup>g<sup>e</sup>nt<sup>e</sup> Majest<sup>e</sup>

w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt w<sup>e</sup>st<sup>e</sup>nt  
 R<sup>e</sup>g<sup>e</sup>nt

Johann George von K<sup>e</sup>nn<sup>e</sup>nt<sup>e</sup>nt

Kellari conc:  
 D<sup>e</sup> infir



A.

prod. 2. 8. Apr. 1765.

30 25



Ex Actis Judicialibus Casarei Dicasterii  
per Livoniam. Riga. d. 19. Maji. 1765.

Auf Landgrüfte-Professor Johann George von  
Kennenkamuff Befehl, daß der von Käyserliche Landgr.  
vüchte Dörpffern Dörpff zu introduction seiner  
Professoren Substitutum Nielo Johann v. Wrangel vorif.  
seiner Appellation auf den 21<sup>ten</sup> hujus angeführte termi-  
nus, wegen nicht gehalten mundirten Acten  
der vüchre Notant, bis medio Septor. c. a. obrüchtlich  
prolongirt werden möge, vüchre folgner der Käy-  
serliche Hofgrüfte Revolution:

Simil Supplicans durch das grüchtere Atterat  
vom 11. hujus bringbraucht, daß auß dem darinn  
angeführten Urpüchre obrüchtere Appellations-  
Acten in pto. liquidationis et deteriorationis  
des Handgüters Kiddijerw von der Käyzerlich bis  
andere nicht gütlich mundirt und angeführte  
werden können: Alß sind bey jethanem Erlaßung  
die gebtner prolongatio termini introducenda  
Appellationis vüchre halt nachgrüchre, daß die  
Justificatio Appellationis den 8<sup>ten</sup> September  
jethlanfrenen Datum sub poena decerta allfir  
ringbraucht werden soll. V. H. D. Actum ut su-  
pra.

In fidem  
C. W. Sauffler  
Protonotar.



Zu adto unferner Gewisheit Altes Bize  
Lehrer, und Lebrerlicher solch, mit un-  
der Aug. Befehl, zu thun, und zu thun  
unterfuchen, was man.

So geschah zu dem Gutten Kridigen  
den 24ten Augusti 1765.

Johann George von Rennen  
Kampff, Landgraff zu Assef.



E. C. C. Joh. Käyser: Anfo. Justice-  
 Collegii Resolution d. d. 30. Jan: 1766. ist  
 dem no. Grenz, auf von unum bestätigt wor.  
 dem. Da nun Herr Appellans Eand Gr.  
 nicht-Asfessor Johann George von Ren-  
 nenrampff, wider das nicht, nach, andern Dr.  
 um angestrichen Eand - Gr. v. zu gründe  
 protestirt, und durch diese Nichtbeobachtung  
 der Appellation vorläufig gemacht;  
 als opponiren demselben nicht, nach, Art nach,  
 exceptionem appellationis desertae, und  
 bitten E. C. C. Joh. Käyser: Just. Gr.  
 nicht, unum exceptionem als gründe zu  
 erkennen, Sententiam a qua in totum  
 zu bestätigen, und Herrn Appellan-  
 tem in die bey dieser E. C. Ober In-  
 stance nicht voranzusetzen, und, nach,  
 bey zu bringen nicht vorzuzulassen, allernachst  
 nicht zu verfahren.

Für diese zu gestandene Grundsichtigkeit  
 Zugung



37/33



Ergebung, unflüchtig mit aller  
Devotion

Seiner Kaiserl. Majestät:

*Faint, illegible ghosting of text from the reverse side of the paper.*

Hollmann com.

allgemein von Geringster Richtigkeit  
Niels Johann von Drangel.

Exceptio  
Justificationis appella-  
tionis deserta

Assessoris substituti  
Niels Johann von  
Wrangel.

et.

Herrn Land Grävsten Assessorum  
Georg von  
Kennenkampff.

Inw. im Kaiserl. Hofgericht d. 12. April 1768



Allerhöchster Kaiserlicher Hofgericht  
Große Saal und Präsidium  
CATHERINA ALEXEJEWNA,  
Dreißigjährige alleh. Kaiserin,  
Allergnädigste Frau!

Die von dem Grossen Hofesore substituto Niels Johann von  
Wangel unterm Justificatione Appellationis opponirte Exceptio  
desertae hat bey dem Concurrenz der Anstehende Kaiserin  
Grund. Auf dem Gerichte mit und demselben wegen der  
Fällung sententiae a qua bey diesem Hofe. Foto seit dem  
22. Aug. 1765. bis zum 12. April 1768. ventilirten Disputat  
erleget zu dieser Appellatione Actis gegesit, ist zu sehen, dass  
ich aus Übergehung der Justification unterm Appellation  
den Hofe. Präsidium. Zugessicht unterlegt zu the, das ich von  
dem Appellato über 8896. Gulden. zu fordern, deingegen der  
von Nobil: Dno Judice a quo mit abtrahente quantum  
mit 659. Gulden. 51. Sch. betrage, worwegen ich das petitem  
deserit nicht, das so wohl wegen der mit abtrahente Gul.  
die ich angelegen die zu bestellende Cautio de damno et exp.  
pensis von unterm forderung die ich mit der Concurs Massa  
zu unterm so mit. rel. sofordralig in deposito judiciali bey  
Friedrich d. isis appellatione denz. mahligen mögte. Alldies die  
so petitem anstellte von dem bestellte wegen der Concurs  
Massa gegesit und zum Besten der Creditorum mahlig.

1768









gegenseitigen falls findet diese Eigenschaft  
 des abstanten quanti mit der Cautio de damno et  
 expensis post justificationem appellationis et ante oppo-  
 sitam Exceptionem ein so viel mehr statt, als appellatus  
 auch bereits den 8<sup>ten</sup> Septbr. 1765. in gegenseitiger justifica-  
 tion in favora den 12. Septbr. 1765. in gegenseitiger  
 Pleiierung auf seinen den 22. Augt. ej. ai. ergriffen den  
 Erfüllung des Erwid. gerichtl. Urtheils vom 30. Novbr. 1764.  
 mit der sonst erforderlichen Cautio de damno et Expens-  
 is übergeben worthellung, selbst gegeben und dahin ausge-  
 halten, dass er das Urtheil einbringen quantum ad depositum  
 judiciale bringen, und Cautio de damno et expensis  
 leisten möchte; auch noch in der den 24. Martii 1766. in  
 gegenseitiger pleiierung Pleiierung darauf argiret, dass  
 er das Urtheil einbringen quantum von 659. Thlb. 51. Cop. und  
 die raison zu solgen verpflichtet, weil bei dem Concurs  
 Processus nicht gemindert werden müsste, und er auch effecti-  
 vement 8896. Rubl. 92. Cop. von ihm zu fordern, die Li-  
 quidations durch ratione deteriorationis mit der geringt  
 affaire nicht zu confundiren, er auch suffisante Cautio  
 praestirt und sich dardurch verbindlich gemacht, falls der  
 gelder erwid. Eigenschaft erwid. sollten, selbst aber  
 anstern zu besold. Phillipsen, wodurch in dem erwid. erwid.  
 theil jedt. proden erwid. gegenseitig gesigst ist, er  
 das in seiner zu solgen. für selb. pleiierung erwid. sich  
 nicht erwid. mit der Exception desertae

2<sup>do</sup> findet selbe Exception in gegenseitigen falls

noch

und hat die Grund Priorität; weil die Befriedigung  
 der ob. Priorität. Zufassung ist abgedeckt worden  
 ab die diese Umstände, die in dem Appellato 8896.  
 H. 92. Exp. zu fordern, und wenn auch die Mißbillig.  
 quantum wegen Hindernis von 7000. H. 92. Exp. zu decurtieren  
 die nach die Refiduum von 1296. H. 92. Exp. von unvoll-  
 standung wegen; die Landgericht Urtheil aber Ap-  
 pellato von 659. H. 51. Exp. zu vernein, wie geschieht  
 Deposition die von 659. H. 51. Exp. und mit Cautions Ein-  
 stellung möglich, unter dem Appellatus die Summe,  
 welche zur Concurs Masse gegeben, und von Appellato als  
 debitore communis gegen Prior Cautions gegeben werden  
 Punkte, wie nach 637. H. und darüber nicht möglich war,  
 in folge wegen des Urtheils möglichem Quant, und die  
 durch die Appellation ihre Steuer + verschuldung befreit und die  
 selben Befreiung genug die war; der Punkte nicht unmöglich über-  
 wunden, daß die Proceß Radga de ao 1695. 8. 17. an dem  
 die Prior dann appellanti die depo-  
 nierung die abzugeben und mit Cautions von alle  
 weiteren Umkosten und die begeben Punkt der Befreiung  
 diese garantium anfolgt, auf Folge falls gegeben war  
 die Punkte wie gegenwärtig ist, die in als appellans  
 wie liquide forderung von 8896. H. 92. Exp. an Appellatum  
 geht, welche von Landgericht von 659. H. 51. Exp. zu ge-  
 geben war, die Appellatus nicht einmahl gegen Cautions geben  
 das ist, und wie sic ad massam concursus alle falls gegeben,  
 von welcher Masse von 8896. H. 92. Exp. in positio zu vernein,

in folge





Elisio Exceptionis  
defertae Appellationis  
Ludwig Augustus Assessoris Johann  
George von Rennenkampff

off. Assessorum substitutum  
Niels Johann von Wangel

Cum alleg. sub A. ex B.

A.

Nov. 2. 12. April. 1708.

38

47.



In Appellationen Hofen der Hofkanz.  
Fr. Anna Margaretha Boock, Wit-  
tibr son Dydyröm Appellant; Gontia  
der Hofkanz. Dürzen son Dötm Appellation,  
gibt das Königl. Hoffgericht diesen Befehl:

Obwohl Sr. Appellans schwöge Königl. Stad-  
ga de A. 165. d. 17. inder Sie son alle frunne  
indofen ind Dofen hino genüglife Dürzen  
guffelt, nicht nitro zu förm, in anfeh obro  
dass Appellatus darant nicht urgiert, sondern  
mir gubten ariflbr per Deatum zu byfällung  
der Gantion de expensio ind completierung  
der Acten anzufaltu; Alß ist Sr. Appellans  
son alle nitro Dofen ind Uelofen genüglife  
Dürzen inunfolt 14. Tagen zu byfäll.  
lu, auf fünften Taginige, darant Sie fuf  
in Quotificatoria bezogen, ananf zu com-  
pletierung der Acten bruzulogen pfildig, die  
wignfall Sr. Appellans mit Dofen ringe-  
gebenen graminibus allfirt schwöge  
Königl. Stadga nicht gefört andro mag.  
H. H. H. Publication Riga. die 16. Janua-  
ry 1709.

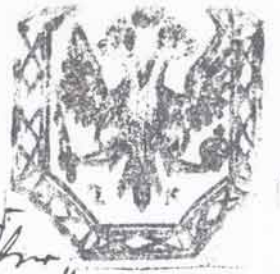
In fidem huius copie

C. W. v. Sauffler

Protonot.







40

53.

betragt, beflätigt, und die Sache ad ju-  
dican a quo zu widerum vertheilten An-  
sachem remittirt, Hoff-Druckl. = Georger Heinrich  
von Glasenapow wegen seiner Geliebten in hac Au-  
stantia ringelichte Verlesung inder in quantum  
juris angrummen sind. V. F. W. Publicatum im  
Königl. Hof-Druckl. zu Riga, bey dem Königl. Hof-  
druck 8. Juny 1707.

In fidem huius copia

C. H. v. Sauffler

Secretar.

amplētiskā aktis  
Pabjūriņi Lijelā  
d. v. 2. April. 1968.  
Johann Carl Pilleman  
mandat. nolik

KOPIJA PAREIZA

LVVA 109. f. 2. apr.

2615. 1.-14. 16. lpp.

Izmantojama citātniski

pētnieciskām darbam

bez tiesībām publicēt

1998. g. 04. maijā

Apstiprināja: *[Signature]*